

sions-Verein und vom Missionsrat geprüft wurden. Die unterstützten Projekte reichen vom Aufbau kleiner, stabiler Kapellen in Indien bis zur Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel, von der Produktion von Fernsehprogrammen eines kirchlichen Senders im Kongo bis zum Bau von Waisenhäusern, von Zuschüssen für Katechetengehälter bis zur Finanzierung von Schulinrichtungen und dem Druck von Bibeln, von der Errichtung von Kindergärten bis zur Unterstützung langfristiger Pastoralpläne.

Obwohl der Verband der Diözesen Deutschlands für das Haushaltsjahr 1971 die hierfür vorgesehenen Mittel erhöht hat, konnten bei weitem nicht alle Gesuche und Bitten aus den Missionsländern erfüllt werden. Mindestens die gleiche Zahl der Anträge mußte zurückgestellt, weiterverwiesen oder abgelehnt werden.

### 3. Vorläufiges Endergebnis: ADVENIAT 70

Bischof F. Hengsbach von Essen legte der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz das vorläufige Endergebnis der ADVENIAT-Kollekte 1970 vor. (Dieses Weihnachtsoffer der deutschen Katholiken ist für pastorale Aufgaben in Südamerika bestimmt.) Dieses vorläufige Endergebnis liegt mit 52 912 151 DM um 2,6% oder 1,3 Millionen DM höher als das Endergebnis von 1969 (51 594 127 DM).

Bischof Hengsbach wies darauf hin, daß diese Steigerung auf das wachsende Interesse der deutschen Katholiken an der Neuorientierung der Kirche in Lateinamerika zurückgehe. Insbesondere bei der jüngeren Generation sei eine starke Nachfrage nach Informationen über die kirchliche Entwicklung Lateinamerikas festzustellen.

## Bischöfliche Erklärung zum Religionsunterricht

Anläßlich der Frühjahrsvollversammlung in Bad Honnef (vgl. ds. Heft S. 189) verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz eine in ihrem Auftrag von der Sonderkommission für Fragen des Religionsunterrichtes erarbeitete Erklärung, in der amtlich Position bezogen wurde zur gegenwärtigen Diskussion über die Rolle des schulischen Religionsunterrichts und über dessen inhaltliche Gestaltung. Die Erklärung spricht sich eindeutig für die Beibehaltung eines von den Kirchen verantworteten schulischen Religionsunterrichtes aus und fordert zugleich eine inhaltliche Gestaltung, die mit den Eigengesetzlichkeiten schulischer Veranstaltungen besser übereinstimmt. Der schulische Religionsunterricht wird nicht nur aus kirchlichen Gründen gerechtfertigt. Er wird mit dem Argument gestützt, daß der Auftrag der Schule ohne Religionsunterricht, d. h. ohne Auseinandersetzung mit den Grundfragen menschlicher Existenz, wie sie die religiöse Dimension zum Ausdruck bringt, nicht voll erfüllt werde. Nicht zur Sprache kommt die personelle Situation des Religionsunterrichts.

Sowohl die Weiterentwicklung des Schulwesens im Bereich der Bundesrepublik Deutschland mit den damit notwendigerweise verbundenen ständigen Veränderungen als auch die Wandlungen in Theologie und Kirche beeinflussen den Religionsunterricht in seiner Stellung und in seinem Aufbau. Angesichts dieser Umstrukturierung und der im Bereich des Religionsunterrichtes entstandenen Unruhe soll diese Verlautbarung zur Klärung einiger Grundfragen beitragen.

### I. Staat — Gesellschaft — Kirche — Religionsunterricht

1. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat wahrt gegenüber den einzelnen gesellschaftlichen Gruppen weltanschauliche Neutralität. Er garantiert den verschiedenen Gruppen den Freiheitsraum für ihr Wirken, solange sie sich im Rahmen der Verfassung bewegen, und schafft eine Friedensordnung für Konfliktfälle. Er hat die Freiheit des Glaubens, die Freiheit des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses zu schützen und den Bürgern die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Religion zu geben. Das hat auch für den schulischen Bereich Konsequenzen.

2. Unser Staat schafft seinen Bürgern hinsichtlich ihrer Religion einen *Wirkraum in den Schulen*. Entsprechend dem in der Verfassung verankerten Grundrecht ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.

Da sich die Religionen in kirchlichen Gemeinschaften konkretisieren und vom Inhalt des Religionsunterrichtes her eine enge Bindung an eine Religionsgemeinschaft besteht, ergibt sich die Notwendigkeit und die Berechtigung sowohl des *bekenntnisgebundenen Religionsunterrichtes als auch der kirchlichen Mitwirkung beim Religionsunterricht*. Diese ist umschrieben in Ar-

tikel 7 des Grundgesetzes und Artikel 21 und 22 des Reichskonkordates sowie in entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen.

3. Die katholische Kirche betrachtet den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht für alle Schüler als *wichtigen Bestandteil der von der Schule zu leistenden Aufgabe*. Dieser Religionsunterricht bietet Eltern und Schülern die Gewähr, daß er aus dem Selbstverständnis ihrer Kirchen erwächst. Deshalb sollen die Schüler grundsätzlich an dem Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen.

4. Der bekenntnisgebundene Religionsunterricht ist *schulischer Unterricht* und wird nach den methodischen und didaktischen Gesichtspunkten erteilt, die auch in vergleichbaren anderen Fächern zu beachten sind. Die freie Gewissensentscheidung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise religionsmündigen Schüler wird respektiert und geschützt.

5. In der künftigen Sekundarstufe II beziehungsweise Kollegstufe können die katholischen Religionslehrer in Vereinbarung und *in Zusammenarbeit mit den nichtkatholischen* mehrere Kurse anbieten, zwischen denen die Schüler wählen können. In diesem Fall soll der Religionsunterricht beim Religionslehrer des eigenen Bekenntnisses des Schülers den größeren Zeitraum einnehmen. Modelle dafür sollen im Zusammenwirken aller Beteiligten — der Kirchenleitungen, der staatlichen Stellen, der Lehrer, der Eltern und der Schüler — erstellt werden. Eine entsprechende rechtliche Regelung sollte zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren vereinbart werden.

### II. Zum Auftrag des Religionsunterrichts in der heutigen Schule

1. Die Schule hat nicht nur studien- und berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, sondern sie hat weitergehende *erzieherische Aufgaben*, die nicht ohne konkrete Wertsetzungen erfüllt werden können. Sie hat den Auftrag, den jungen Menschen bei dem Bemühen zu helfen, die eigene Existenz und die Welt, in der sie leben, ihrem jeweiligen Alter gemäß zu verstehen. Die Schule muß dem Schüler Gelegenheit geben, Deutung der Wirklichkeit zu erfahren, Lebens- und Sinnfragen zu erörtern und Kriterien für verantwortliches Handeln zu finden.

Diesen *pädagogischen Auftrag* empfängt sie von den jungen Menschen selbst, von deren Eltern und von der Gesellschaft. Sie kann ihn nur erfüllen, indem sie ihren Schülern in einer ihrem Alter entsprechenden Weise eine auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelte Erschließung der Welt, des Menschen und der Sachen ermöglicht.

Die unüberschaubare Vielheit der Sachen, Menschen und Beziehungen fordert von der Schule Information, das heißt die Schule muß es dem Schüler ermöglichen, Ordnungen zu sehen und zu bilden, Sachen und Menschen in Zusammenhänge zu

bringen und diese in ihrer geschichtlichen Bedingtheit zu erkennen. Daher ist es eine fundamentale Aufgabe der Schule, die Wirklichkeit zu erschließen und die in ihr aus der Vergangenheit in die Zukunft wirkende Überlieferung zu interpretieren. Diese Überlieferungen, denen eine hervorragende Zukunftsbedeutung eignet, sind es, die den Schüler befähigen, die Kontinuität der Wirklichkeit, seine eigene Kontinuität als Mensch und seine Freiheit gegenüber den Zwängen, die die Welt auf ihn ausübt, in allem Wandel zu erkennen und zu verwirklichen.

Es kann also nicht Aufgabe der Schule sein, bloße Fakten positivistisch zu vermitteln. Vielmehr muß der Schüler durch den Unterricht Sachwissen erwerben und ein Denken erlernen, das es ihm ermöglicht, eine eigene Meinung über Menschen, Sachen und deren Zusammenhänge zu bilden und die geschichtliche Situation, in die er hineingestellt ist, geistig zu bewältigen. Auf diese Weise erlernt der Schüler nicht nur ein verantwortbares Leben in dieser Welt, sondern er erfährt zugleich, daß er imstande ist, die Welt zu verändern, und daß er solche Veränderungen in verantwortlichem Handeln zu vollziehen hat. Die Schule eröffnet den Schülern den Blick für die Bezüge, in denen sich menschliches Leben darstellt, und befähigt sie, die sozialen und die sachlichen Forderungen ihrer Zeit zu erfüllen.

2. In einer Schule, die sich von diesem Auftrag her versteht, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Denn die Aussagen, die in ihm zur Sprache kommen, beantworten Fragen, die der Jugendliche heute stellt: sie deuten Gegenwart und Zukunft. Sie stellen Mensch und Welt in ihrem Bezug zu Gott als ihrem letztem Grund und Ziel dar. Sie beruhen also auf den *Grundvorstellungen*, in denen die Welt gegenwärtig erfahren wird und bieten daher dem Schüler in hervorragender Weise die Möglichkeit, Ordnungen und Zusammenhänge zu sehen und zu bilden. Der Religionsunterricht veranlaßt den jungen Menschen, zu den letzten Gründen der Welt und seiner selbst vorzudringen und von ihnen her sowohl den Sinn der gesamten Wirklichkeit als auch den Beitrag für die Zukunft der Welt, der von ihm erwartet wird, zu erkennen.

Bereits der Religionsunterricht der Vor- und Grundschule behandelt die Unterrichtsgegenstände in wissenschaftlich fundierter Darbietung und vermittelt dem Schüler ein den eben genannten Zielen entsprechendes Grundverständnis.

Die Schule ermöglicht es dem Schüler, sich *mit zunehmendem Alter selbständig und in kritischer Form mit den Inhalten des Religionsunterrichtes auseinanderzusetzen*. Der Jugendliche löst sich von der Gestalt des Glaubens seiner Kinderzeit. Die Reflexion über das, was Glauben ist, und über das, was geglaubt wird, kann dem jungen Menschen dazu verhelfen, zum Glauben des Erwachsenen zu gelangen. Der oben dargestellte Auftrag der Schule entspricht also der Situation des jugendlichen Menschen, der auf diesem Wege zu einer Ordnung seiner selbst und der Welt gelangen will, in der auch der Glaube den ihm zukommenden Platz einnimmt.

Der Religionsunterricht hilft also der Schule, ihre eigene Aufgabe zu erfüllen. Er kann in einer Schule, die auf den geschil-

derten Prinzipien beruht, nicht fehlen; vielmehr bietet er eine unverzichtbare Komponente jedes Curriculums.

3. Im katholischen Religionsunterricht, der sich phasengerecht wissenschaftlicher Methoden bedienen muß, werden Welt und Mensch im Lichte der Botschaft Christi erschlossen. Diese fordert zur Auseinandersetzung heraus. Sie kann weder ohne die Zumutung der Stellungnahme einfachhin vorgetragen noch kann sie ohne Bereitschaft zu solcher Stellungnahme angenommen werden.

Ein Religionsunterricht, der in der dargestellten sachbezogenen Weise die Wirklichkeit erschließt und der sich so in den Auftrag der Schule einfügt, bietet dem Schüler die Möglichkeit, *Kenntnis des katholischen Glaubens* zu gewinnen. Er verhilft dem gläubigen Schüler dazu, seinen Glauben zu begründen und somit der Gefahr des religiösen Infantilismus oder der Gleichgültigkeit zu entgehen. Dem im Glauben angefochtenen und dem ungläubigen Schüler bietet er die Möglichkeit, die Antworten des Christentums auf seine Fragen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Im Religionsunterricht wird also den Schülern deutlich, daß man die Welt im Glauben sehen und von daher seine Verantwortung in ihr begründen kann.

4. Die Schule und also auch der Religionsunterricht können in der Unterrichtung, der Erziehung und der Bildung der jungen Menschen nicht alles leisten. Sie haben zwar spezielle Aufgaben, die nur von ihnen erfüllt werden können; daneben gibt es jedoch Aufgaben, die nur von anderen, insbesondere von Familie und Gemeinde übernommen werden können. Der Religionsunterricht muß die damit gegebene Begrenzung seiner Möglichkeiten anerkennen.

### III. Aufgaben

Die Fragen einer möglichen *grundsätzlichen Umstrukturierung* des Religionsunterrichtes sowie seine inhaltliche Füllung und seine didaktisch-methodische Gestaltung vor allem im Hinblick auf die Ergebnisse der gegenwärtigen curricularen Forschung sind so bedeutsam, daß ihre Lösung wissenschaftlich qualifizierten Gremien übertragen werden muß.

1. Bei dieser wissenschaftlichen Grundlagenforschung und Erarbeitung der Curricula des Religionsunterrichtes ist besonders gedacht an das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster, an den Deutschen Katecheten-Verein und das Institut für Katechetik und Homiletik in München. Diese Institute mögen namentlich bei der Curricula-Erarbeitung mit anderen religionspädagogischen Instituten, besonders mit bestehenden oder in Zukunft zu bildenden Instituten im Hochschulbereich, zusammenarbeiten beziehungsweise in Einzelfällen Gutachten einholen.

2. Von besonderer Dringlichkeit ist die Lehrerfortbildung. Darum sind über die bereits bestehenden hinaus neue, überregionale Institute für die Lehrerfortbildung zu schaffen.

3. Die diözesanen katechetischen Institute sind auszubauen. Sie sollten auch kleinere Zentren in möglichst vielen Orten errichten.

## Die Neuordnung von Laisierungsverfahren

Die auf den folgenden Seiten wiedergegebenen Texte haben Aufsehen erregt, noch bevor ihr wesentlicher Inhalt durch den Leiter des Vatikanischen Pressesaals bekanntgegeben wurde (vgl. die Textzusammenfassung im „*Osservatore Romano*“, 12. 3. 71 und dt. in KNA, 12. 3. 71). Nach den ersten Indiskretionen in Holland hat im deutschen Sprachraum zuerst die „*Frankfurter Allgemeine Zeitung*“ (8. und 10. 3. 71) ausführlich darüber berichtet. Trotz Bekanntwerden des Inhalts hat der Vatikan das ursprünglich nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Dokument bisher nicht offiziell publiziert. Wenn wir die beiden

Dokumente: das Dekret der Glaubenskongregation und den vom Präfekten und vom Sekretär der Kongregation unterzeichneten erläuternden Begleitbrief dennoch in eigener Übersetzung abdrucken, so tun wir das aus zwei Gründen: 1. ist durch die bisherigen Kommentare und Teilveröffentlichungen einige Verwirrung und wenig Klarheit entstanden. Die Unklarheiten und noch mehr das vorhandene Mißtrauen konnten auch durch den sehr sachlichen „*kirchenoffiziösen*“ Kommentar von Generalvikar R. Lettmann (Münster) in KNA (9. 3. 71) nicht behoben werden. Die volle Kenntnis des Wortlauts scheint uns des-